



Amt für Grünflächen, Umwelt und Nachhaltigkeit

26.05.2020

**Ihr/e Ansprechpartner/in:**

Herr Kутtenkeuler

Telefon: 492-6744

Kuttenkeuler@stadt-muenster.de

Öffentliche **Beschlussvorlage**

Betrifft

Öffentliche Auslegung zur Neuaufstellung der Naturdenkmalverordnung für den bebauten Bereich

Beratungsfolge

09.06.2020	Bezirksvertretung Münster-Nord	Anhörung
09.06.2020	Bezirksvertretung Münster-Südost	Anhörung
18.06.2020	Bezirksvertretung Münster-West	Anhörung
23.06.2020	Bezirksvertretung Münster-Mitte	Anhörung
13.08.2020	Bezirksvertretung Münster-Hiltrup	Anhörung
13.08.2020	Bezirksvertretung Münster-Ost	Anhörung
18.08.2020	Ausschuss für Umweltschutz, Klimaschutz und Bauwesen	Vorberatung
26.08.2020	Haupt- und Finanzausschuss	Vorberatung
26.08.2020	Rat	Entscheidung

**Beschlussvorschlag:**

I. Sachentscheidung:

1. Die Verwaltung wird beauftragt, die „Offenlage des Entwurfs der *Ordnungsbehördlichen Verordnung zum Schutz von Naturdenkmalen innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile und des Geltungsbereichs der Bebauungspläne im Gebiet der Stadt Münster* (vgl. Anlage 2)“ sowie die weiteren notwendigen Verfahrensschritte einschließlich Beteiligung der „Träger öffentlicher Belange“ und den dann endgültigen „Ratsbeschluss zum Erlass der neuen Naturdenkmalverordnung“ einzuleiten.
2. Der Rat nimmt zur Kenntnis, dass vom Zeitpunkt der Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung bis zum Inkrafttreten der Schutzverordnung, längstens drei Jahre lang, alle Änderungen an den Naturdenkmalen verboten sind („Veränderungsverbot“). Wenn besondere Umstände es erfordern, kann die Untere Naturschutzbehörde durch öffentliche Bekanntmachung die Frist bis zu einem weiteren Jahr verlängern. Die im Zeitpunkt der Bekanntmachung ausgeübte rechtmäßige Bewirtschaftungsform bleibt unberührt.

## II. Finanzielle Auswirkungen:

Mit der Auslegung der Naturdenkmalverordnung sind keine Kosten verbunden.

### **Begründung:**

#### 1. Anlass und Erforderlichkeit

Einzelschöpfungen der Natur wie besondere Bäume, Baumgruppen, Alleen oder Findlinge können zu ihrem besonderen Schutz als Naturdenkmale festgesetzt werden. Im Außenbereich werden Naturdenkmale durch die Landschaftspläne sowie dort, wo ein Landschaftsplan noch nicht vorliegt, durch die „Ordnungsbehördliche Verordnung zur Ausweisung von Naturdenkmalen außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile und des Geltungsbereiches der Bebauungs- und Landschaftspläne im Gebiet der Stadt Münster vom 23.03.2007“ geschützt. Für den Innenbereich erfolgt der Schutz bislang durch die „*Ordnungsbehördliche Verordnung zum Schutz von Naturdenkmalen innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile und des Geltungsbereichs der Bebauungspläne im Gebiet der Stadt Münster vom 03.April 2001*“.

Da der Schutzzeitraum auf 20 Jahre begrenzt ist, läuft die Verordnung am 03.April 2021 aus. Zwischenzeitliche Änderungen der Verordnungen hatten keine Auswirkungen auf die zeitliche Befristung. Um einen lückenlosen Schutz der Naturdenkmale sicherzustellen und gleichzeitig die Verordnung unter inhaltlichen und rechtlichen Gesichtspunkten auf den neuesten Stand zu bringen, ist eine Neuaufstellung der Verordnung erforderlich.

Naturdenkmale, gerade die sehr alten Einzelbäume, tragen wesentlich zur Qualität des innerstädtischen Ortsbildes in allen Stadtteilen Münsters bei. Gleichzeitig sind sie für viele Bürger wichtige Bestandteile der eigenen Lebensgeschichte geworden. Einige Naturdenkmale wie die mächtigen Platanen am Mauritztor oder am Stadttheater, die Kastanie an der Bäckergasse, die Hängebuche am Juristicum oder die Baumgruppe am Marienplatz wurden bereits 1937 unter Schutz gestellt. Damit diese vor allem durch ihre Eigenart, Schönheit und Seltenheit bestechenden Einzelschöpfungen der Natur im Gebiet der Stadt Münster auch für die nächsten Generationen erhalten werden können, ist eine Unterschutzstellung durch Aufnahme in die Ordnungsbehördliche Verordnung zum Schutz von Naturdenkmalen unter Gewährleistung einer regelmäßigen Kontrolle und Pflege zwingend erforderlich.

#### 2. Inhalte einer Naturdenkmalverordnung und Verfahren

Naturdenkmäler sind rechtsverbindlich festgesetzte Einzelschöpfungen der Natur oder entsprechende Flächen bis zu fünf Hektar, deren besonderer Schutz erforderlich ist

1. aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen oder landeskundlichen Gründen oder
2. wegen ihrer Seltenheit, Eigenart oder Schönheit.

Für die Ausweisung eines Naturdenkmals innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile und des Geltungsbereichs der Bebauungspläne ist gemäß § 43 Abs. 2 LNatSchG (Landesnatorschutzgesetz) eine Rechtsverordnung erforderlich. Diese legt den Schutzgegenstand und den Schutzzweck der Naturdenkmale fest. Sie regelt Verbote, deren Geltungsbereich und Befreiungen davon. Teil der Verordnung ist auch die Naturdenkmalliste. Von der Unteren Naturschutzbehörde wird darüber hinaus eine aktuelle kartographische Darstellung des Standortes bereitgehalten und über das Internet zur Einsicht bereit gestellt.

In Münster ist das Amt für Grünflächen, Umwelt und Nachhaltigkeit, Untere Naturschutzbehörde, für die Festlegung von Naturdenkmalen zuständig. Das Verfahren für den Erlass von Schutzverordnungen ist in den §§ 45 bis 48 LNatSchG geregelt. Vor Erlass der ordnungsbehördlichen Verordnung sind gemäß § 45 LNatSchG die betroffenen Behörden und Stellen zu hören. Zusätzlich werden der Beirat bei der Unteren Naturschutzbehörde sowie die Bezirke beteiligt und dortige Anregungen be-

rücksichtigt. Der Entwurf der ordnungsbehördlichen Verordnung mit der dazugehörigen Karte wird schließlich für die Dauer eines Monats öffentlich ausgelegt. Ort und Dauer der Auslegung sind mindestens eine Woche vorher mit dem Hinweis darauf bekannt zu machen, dass die Eigentümer und sonstigen Berechtigten Bedenken und Anregungen während der Auslegungszeit vorbringen können. Nach der Durchführung dieses Verfahrens obliegt es dem Rat, den Erlass der ordnungsbehördlichen Verordnung zu beschließen.

Bei der Unterschutzstellung von Naturdenkmälern sind gemäß § 48 LNatSchG von der Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung an bis zum Inkrafttreten der Schutzverordnungen, längstens drei Jahre lang, alle Änderungen verboten („Veränderungsverbot“). Wenn besondere Umstände es erfordern, kann die zuständige Naturschutzbehörde durch öffentliche Bekanntmachung die Frist bis zu einem weiteren Jahr verlängern. Die im Zeitpunkt der Bekanntmachung ausgeübte rechtmäßige Bewirtschaftungsform bleibt unberührt. In der öffentlichen Bekanntmachung nach § 46 ist auf die Wirkung dieses Absatzes hinzuweisen.

In Vorbereitung des Verfahrens wurde von allen Grundstückseigentümern von erstmals für die Aufnahme in die Verordnung vorgesehenen Naturdenkmälern das Einverständnis zu der beabsichtigten Unterschutzstellung eingeholt, da nur in vertrauensvoller Zusammenarbeit mit den Eigentümern ein wirksamer Schutz möglich ist.

Bedingt durch die „Corona-Krise“ konnten die Maße der Naturdenkmäle noch nicht in allen Fällen aktualisiert werden, so dass in der öffentlichen Auslegung z.T. noch die Daten aus 2001 in der Anlage zur Schutzverordnung aufgeführt sind. Zum Satzungsbeschluss werden die aktualisierten Daten vollständig vorliegen.

### 3. Wirkung der Schutzverordnung

Die in der Verordnung genannten Verbote, das heißt die Beseitigung sowie alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung der Naturdenkmäle führen können, sind für jedermann verbindlich.

Eigentümer und sonstige Berechtigte sind in besonderem Maße durch die Regelungen der Verordnung betroffen. Sie verpflichten sich zur Einhaltung der Regelungen und dulden das Betreten der Grundstücke sowie die Durchführung von Maßnahmen. Im Gegenzug übernimmt die Stadt eine Reihe von Verpflichtungen wie die regelmäßige, vorsorgliche Kontrolle des Zustands und die Durchführung von Pflege- und Sanierungsmaßnahmen zur Gewährleistung der Verkehrssicherungspflicht. Einfache Maßnahmen zur Sicherung der Verkehrssicherheit, die nicht von den genannten Maßnahmen der Stadt Münster erfasst sind, wie die Beseitigung von Laub und Früchten, übernehmen weiterhin die Eigentümer und sonstigen Berechtigten.

### 4. Naturdenkmalbestand

Der Naturdenkmalbestand hat im bebauten Bereich seit Erlass der Verordnung im Jahr 2001 deutlich abgenommen. Insgesamt sind 22 Naturdenkmäle vollständig abgängig. Durch Verlust von weiteren Bäumen in Baumgruppen müssen 80 Bäume aus der Naturdenkmalverordnung gestrichen werden. Als wichtigste Ursachen für den Baumverlust sind Sturmschäden, starker Befall mit holzersetzenden Pilzen, mangelnde Verkehrssicherheit oder das unmittelbare Absterben von Bäumen zu nennen. Demgegenüber steht die beabsichtigte Neuaufnahme von 28 Naturdenkmälern mit insgesamt 49 Bäumen. Die Unterschutzstellung erfolgt in der Regel wegen der Seltenheit, Eigenart oder Schönheit der Bäume. Der Gesamtbestand umfasst mit der Neuaufstellung der Verordnung 225 Naturdenkmäle.

Durch die nach Inkrafttreten der bisherigen Verordnung erfolgte Aufstellung des Landschaftsplans 3 (Roxeler Riedel) sind zwischenzeitlich einzelne bisherige Naturdenkmäle im Bereich von an den Außenbereich angrenzenden öffentlichen Grünflächen in den Landschaftsplan überführt worden.

Eine Aufstellung der Veränderungen in der Naturdenkmalverordnung findet sich nach Bezirken geordnet in Anhang 1.

## 5. Ausblick

Die Geltungsdauer der ordnungsbehördlichen Verordnung beträgt gemäß Ordnungsbehördengesetzes NRW 20 Jahre. Dies ist vor dem Hintergrund des fortschreitenden Klimawandels ein langer Zeitraum. Da es wahrscheinlich ist, dass sich ein fortschreitender Klimawandel auch auf den alten Baumbestand nachteilig auswirken wird, ist nicht auszuschließen, dass die Verwaltung die Verordnung zum Schutze der Naturdenkmale ggf. in einem kürzeren Zeitrahmen aktualisiert. Die Kontrolle und Pflege des Naturdenkmalbestandes erfordern einen angemessenen Kontroll- und Pflegeaufwand. Die Bedeutung eines alten Baumbestandes für das Stadtklima und das Wohlbefinden in der Stadt wiegt diese Aufwendungen jedoch mehr als auf.

i.V.

gez.

Matthias Peck  
Stadtrat

### **Anlagen:**

Anlage A

Anlage 1 Übersicht der Änderungen

Anlage 2 Verordnungstext mit Verzeichnis (Entwurf)

Anlage 3 Übersichtskarte